

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

> Esselborn, Karl Leipzig, 1908

b) Aus den allgemeinen Vetragsbestimmungen für die Ausführung von Hochbauten

urn:nbn:de:hbz:466:1-49875

allgemeinen und besonderen Bedingungen, sowie den Kostenanschlag und alle auf die Arbeit bezüglichen Schriftstücke und Zeichnungen.

Es kann eine beglaubigte Unterschrift verlangt werden, wenn der Bewerber der Baubehörde nicht genügend bekannt ist.

Aus den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

Ausschluß einer Preiserhöhung. Eine Änderung der Vertragspreise ist ausgeschlossen. Der Unternehmer und die Bauleitung sind an dieselben gebunden, auch wenn sich während der Zeit der Ausführung die Löhne und die Preise der Materialien ändern sollten. Dasselbe gilt, wenn während der Bauzeit schlechte Witterung herrscht oder bei Grabarbeiten Wechsel in den Erdschichten eintritt (siehe besondere Bedingungen der Grabarbeit).

Gerüste. Jeder Unternehmer hat seine Gerüste usw. entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der Baupolizeibehörden herzustellen.

Die alleinige Verantwortung für die Herstellung der Gerüste trägt der Unternehmer; dieser ist verpflichtet, dieselben entsprechend zu verstärken, wenn dies nach Ansicht der Bauleitung erforderlich erscheint. Alle Sicherheitsmaßregeln sind auf Verlangen der Bauleitung sofort zu treffen, es gilt dies insbesondere auch von Schutz einzelner Arbeitsteile gegen Beschädigungen, da der Unternehmer hierfür verantwortlich bleibt. Die vom Unternehmer hergestellten Rüstungen sind anderen Handwerksleuten kostenlos zur Benutzung mit zu überlassen. Er ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Gerüsten anzubringen, um anderen Unternehmern ein bequemeres Arbeiten zu ermöglichen oder diesen Gerüste herzustellen. Der Unternehmer ist allein verantwortlich für alle durch Unachtsamkeit oder Nichtbefolgung bestehender Vorschriften entstehenden Unfälle, er haftet persönlich für alle Ansprüche, die aus solchen Anlässen an irgend jemand gestellt werden, sei dies an die Bauleitung, den Bauherrn oder dritte Personen. Er haftet für jeden Schaden an Person und Eigentum, der durch ihn oder seine beschäftigten Leute - Dritten oder der Bauleitung zugefügt wird. Der Unternehmer hat, ohne besondere Entschädigung hierfür, die baupolizeilich vorgeschriebenen Interimstreppen aufzustellen. Bei Unterlassung oder Nichtbefolgung der nötigen Sicherheitsmaßregeln steht der Bauleitung das Recht zu, ohne vorherige Ankündigung direkt in die betreffenden Ausführungen insofern einzugreifen, als sie auf Kosten des Unternehmers solche Arbeiten anderweitig ausführen lassen kann. Benutzt ein Unternehmer die vorhandenen Gerüste eines anderen Unternehmers, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Er ist verpflichtet, diese zu untersuchen, ob sie für seine Zwecke ausreichen. Änderungen an vorhandenen Gerüsten geschehen auf alleiniges Risiko desjenigen, der die Abänderung veranlaßt.

Baustelle, Arbeitsräume und Lagerplätze. Nach Vollendung der Arbeiten hat jeder Unternehmer die Baustelle von allem Schutt und Abfällen zu reinigen, die von seinen Arbeiten herrühren, bzw. wieder in den früheren Zustand zu setzen. Es gilt dies auch von dem Beschmutzen einzelner Bauteile, geschieht dies nicht innerhalb der von der Bauleitung gestellten Frist, so werden diese Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers anderweitig ausgeführt und ihm die entstandenen Kosten abgezogen.

Es gilt diese Reinigung auch für benutzte Wege, Straßenplätze usw. Kalkgruben und dergleichen sind mit Erde, nicht mit Bauschutt, zuzufüllen und festzustampfen.

Soweit auf der Baustelle Platz vorhanden, werden den Unternehmern Lagerplätze usw. von der Bauleitung angewiesen; im übrigen hat allgemein jeder Unternehmer selbst für die erforderlichen Lager und Arbeitsplätze zu sorgen. Alle Materialien lagern auf der

Baustelle oder angewiesenen Räumen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, und haftet die Bauleitung in keinem Fall für in Verlust geratene oder beschädigte Materialien.

Funde. Alle Gegenstände, welche bei den Arbeiten gefunden werden, sind an die Bauleitung abzuliefern, auch solche Gegenstände, die anderen Unternehmern gehören. Hierher gehören besonders auch Funde und Gegenstände, die einen Geld-, Altertumsoder sonstigen wissenschaftlichen Wert haben. Werden derartige Funde bei den Arbeiten bloßgelegt oder vermutet, so ist die Arbeit an der betreffenden Stelle einzustellen und die Bauleitung zu benachrichtigen.

Taglohnarbeiten. Taglohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bauleitung ausgeführt werden. Dieselben werden nur dann von seiten der Bauleitung für die Zahlungen anerkannt, wenn über die Arbeiten und die verwandten Materialien täglich Rapporte, und zwar für jeden Tag getrennt, eingeliefert werden.

Die Bauleitung verweigert ausdrücklich die Anerkennung aller Rapporte über Taglohnarbeiten, die später als am achten Tag nach der Ausführung eingereicht sind. Lieferscheine, Taglohnzettel, Taglohnrechnungen usw. sind doppelt einzureichen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Unternehmer erhält die Duplikate seiner eingereichten Rapporte zurück. Vor Beginn der Taglohnarbeiten ist die Bauleitung in Kenntnis zu setzen, um die Taglohnlisten hierüber führen zu können. Etwaige Ausstellungen an den Taglohnrapporten werden dem Unternehmer innerhalb drei Tagen mitgeteilt. Über Taglohnarbeiten sind der Bauleitung alle vier Wochen, jeweils am ersten des Monats abgeschlossene Abrechnungen aufzustellen, die im allgemeinen zur Zahlung nach Rechnungsprüfung sofort angewiesen werden. Taglöhne werden nach den besondern Bedingungen, bzw. den ortsüblichen Löhnen bezahlt oder vor Inangriffnahme der Arbeiten vereinbart, Zu den Taglohnarbeiten dürfen nur tüchtige und fleißige Arbeiter verwendet werden, der Bauführer hat das Recht, ihm unpassend erscheinende Arbeiter von Taglohnarbeiten auszuschließen.

Garantie. Der Einwand, daß die Arbeiten trotz bekannter Mängel vorbehaltlos abgenommen worden seien, steht dem Unternehmer nicht zu. Der Unternehmer garantiert für seine Arbeiten und Materialien gemäß den besonderen Bedingungen stets als meistermäßig und einwandfrei. Ist ein Termin der Abnahme nicht besonders bestimmt, so gilt das Datum der revidierten Rechnung als solcher. Die Garantiezeit dauert ohne besondere Vereinbarung stets zwei Jahre; zeigen sich während der Garantiezeit Schäden oder Mängel, so sind dieselben nach Aufforderung und unter Einhaltung der gegebenen Fristen sofort zu beseitigen, bzw. für Ersatz und Neubeschaffung zu sorgen, andernfalls treten die entsprechenden Paragraphen sofort in Kraft. Bei gemeinsamem Angebot verschiedener Unternehmer haftet jeder einzelne solidarisch im ganzen Umfang des Vertrags für die daraus folgenden Verbindlicheiten.

Bürgen haften ebenfalls für die vollständige Einhaltung des Vertrags als Selbstschuldner. Eine Bürgschaft kann während der Dauer des Vertrags nicht zurückgezogen werden.

Bauleitung. Die Bauleitung und die Erledigung aller technischen Fragen geschieht durch

bzw. deren Personal. Die Bauleitung behält sich das Recht vor, während der Ausführung für die einzelnen Arbeitsteile nähere Angaben zu machen, die für die Herstellung dieser Arbeiten maßgebend sind. Einzig und allein die von der Bauleitung mit Unterschrift versehenen Zeichnungen und Unterlagen sind für den Unternehmer verbindlich,

wie auch für die Bauleitung. Für Angaben oder Anordnungen von irgendwelcher anderen Seite übernimmt die Bauleitung keinerlei Verantwortung und verweigert auch ausdrücklich Zahlungsanweisung, bzw. Kontrolle. Der Unternehmer hat sich in solchen Fällen nur an denjenigen zu halten, der ihm Angaben gemacht hat.

Zahlungen. Abschlagszahlungen werden auf Antrag des Unternehmers bis zu der jeweils geleisteten und im Bau befestigten Arbeiten gewährt, jedoch nicht mehr als mal während der Bauzeit. Der Unternehmer hat mindestens acht Tage zuvor unter Aufstellung der betreffenden Arbeiten darum nachzusuchen. Die Schlußabrechnung erfolgt innerhalb monaten nach Einreichung der Rechnung.

Garantie für meistermäßige und einwandfreie Arbeit. Der Unternehmer garantiert für seine Arbeiten und Materialien auf die Dauer von drei Jahren derart, daß vom Tage der Abnahme an gerechnet (ist diese nicht besonders erfolgt, so gilt das Datum der revidierten Rechnung als solche) alle Schäden, die nach dem Urteil Sachverständiger auf mangelhafte Arbeiten oder Materialien zurückzuführen sind, sofort ordnungsmäßig hergestellt werden, einschließlich dem Ersatz etwaiger anderer Arbeiten oder deren Beschädigungen. Geschieht der Ersatz oder die Reparatur nicht innerhalb der von der Bauleitung gesetzten Frist, so ist die Bauleitung vertragsmäßig berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen.

Die Termine werden zunächst wie folgt festgesetzt:

Montieren der Beleuchtungsanlage Tage. Beginn etwa am

» Kraftanlage

sämtliche Anlagen fertig und abge-

nommen sein.

Jedenfalls müssen am

Bedingungen. Außer diesen Bedingungen gelten die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten, diejenigen über die Abgabe von Angeboten, die hiermit ausdrücklich zusammen mit dem anschließenden Kostenanschlag und den Zeichnungen anerkannt werden. Beide Parteien verzichten ausdrücklich auf die Einrede des Irrtums.

Aus den besonderen Bedingungen der Grabarbeiten.

Beseitigung entbehrlicher und etwa verwendbarer Materialien. Der Humus und Rasen und die zum Hinterfüllen der Fundamente und Mauern erforderliche Erde muß nach Verlangen der Bauleitung in der Nähe der Baustelle bis auf 50 m Transportweite gelagert werden. Alles sonstige Material ist je nach den besonderen Bestimmungen des Kostenanschlags entweder abzuführen, wobei der Unternehmer selbst für die nötigen Auffüllplätze zu sorgen hat, oder an die näher bezeichnete Stelle zu schaffen, event. nach Angaben mit den nötigen Böschungen einzuebnen.

Beschädigungen von anderen Arbeiten und Wegen. Der Unternehmer der Grabarbeiten hat, unter voller Verantwortlichkeit für etwa entstehende Schäden, dafür Sorge zu tragen, daß die Schnurgerüste, sowie andere zum Bauwesen gehörige Einrichtungen und Materialien, z. B. Gartenzäune, Anlagen usw. beim Aufladen und der Abfuhr nicht beschädigt werden. Er hat selbst für die Herstellung und Unterhaltung geeigneter Abfuhrwege zu sorgen und die vom Bauführer etwa festgesetzten Zeiten und Fristen bezüglich der Materialabfuhr pünktlich einzuhalten.